

X      f.

Zwischen den Verhandlungskommissionen  
des

Gesamtverbandes der metallindustriellen Arbeitgeberverbände e.V.,  
einerseits,  
für die nachstehenden Arbeitgeberverbände:

- a) Verband metallindustrieller Arbeitgeberverbände  
Nordrhein-Westfalens e. V., Düsseldorf
- b) Verband Württ.-Badischer Metallindustrieller e. V., Stuttgart
- c) Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V.,  
Frankfurt
- d) Verband der Metallindustriellen Niedersachsens, Hannover
- e) Verband der Metallindustriellen in Hamburg  
und Umgebung, Hamburg
- f) Verband der Eisen- und Metallindustrie in  
Schleswig-Holstein, Lübeck
- g) Verband der Metallindustrie in den Kammer-  
bezirken Kiel und Flensburg e. V. Kiel
- h) Arbeitgeberverband der Badischen Eisen- und  
Metallindustrie, Freiburg
- i) Gruppe Württemberg-Hohenzollern
  - 1. Verband der Metallindustrie von Südwürtt.-  
Hohenzollern e. V. Reutlingen
  - 2. Verband der Schwarzwälder Uhrenindustrie,  
Schwenningen a.N.
  - 3. Sozialrechtlicher Landesverband der süd-  
württembergischen Elektroindustrie, Tübingen
  - 4. Fachvereinigung Waagenbau des Landes  
Württemberg-Hohenzollern, Ebingen-Württ.
- k) Verband der Pfälzischen Eisen- und Metall-  
industrie, Neustadt
- l) Vereinig. der Eisen- u. Metallind., Rheinland-Rheinhessen,  
Koblenz
- m) Arbeitgeberverband d. Berliner Metallindustrie, Berlin
- n) Arbeitgeberverband d. Metallind. im Unterwesergebiet, Bremen
- o) Verband der Metallindustriellen im Bez. Osnabrück, Osnabrück

und der

Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland,  
andererseits,  
wurde nach weiteren Verhandlungen am 11., 12. und 13. Juni 1956  
in Bremen Einverständnis über das nachstehende Abkommen erzielt:

- 1.) Die in den Tarifverträgen zwischen den Arbeitgeberverbänden der Metallindustrie und der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit von 48 Stunden je Woche wird unter Weitergeltung der entsprechenden Bestimmungen der Manteltarifverträge auf 45 Stunden herabgesetzt.
- 2.) Die bisherigen Tariflöhne bzw. Ecklöhne werden unter Weitergeltung der Lohn tarifverträge um 8 Prozent erhöht.
- 3.) Die zwischen den Tarifparteien dieses Abkommens bestehenden Angestelltentarifverträge sind sinngemäß zu ändern.
- 4.) Die über die regelmäßige wöchentliche oder tägliche Arbeitszeit gemäß Ziffer 1) dieses Abkommens hinaus geleisteten Arbeitsstunden werden nach Maßgabe der Regelungen in den Tarifverträgen mit den dort vereinbarten Mehrarbeitszeitzuschlägen vergütet.
- 5.) Hat sich der amtliche Lebenshaltungskostenindex gegenüber dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens um mehr als 3,5 Punkte (bezogen auf 1950) erhöht, so verpflichten sich der Gesamtverband der metallindustriellen Arbeitgeberverbände e. V. und die Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Verhandlungen mit dem Ziel einer Erhöhung der Löhne und Gehälter aufzunehmen.
- 6.) Die in den Lohn- und Gehaltsabkommen enthaltenen Bestimmungen über die tatsächlichen Auswirkungen von tariflichen Lohn- und Gehaltserhöhungen finden entsprechende Anwendung.
- 7.) Dieses Abkommen tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft und kann mit einmonatiger Kündigungsfrist, erstmalig zum 31. Dezember 1957, gekündigt werden.

In dem Tarifgebiet Berlin tritt das Abkommen am 1. Januar 1957 in Kraft.

In dem Tarifgebiet Nordrhein-Westfalen werden die Tariflöhne ab 1. Juli 1956 um 4 Prozent und ab 1. Oktober 1956 um weitere 4 Prozent, also ab 1. Oktober 1956 um die in Ziffer 2) genannten 8 Prozent insgesamt erhöht.

- 8.) Die beiderseitigen Verhandlungskommissionen werden dieses Abkommen ihren zuständigen Gremien zur Annahme empfehlen.

Die Vertragsparteien werden sich bis zum 23. Juni 1956 gegenseitig mitteilen, ob sie das Abkommen annehmen.

- 9.) Die Parteien dieses Abkommens werden die endgültige tarifrechtliche Formulierung nach Ablauf der Erklärungsfrist vornehmen.

Bremen, den 13. Juni 1956

Gesamtverband der metallindu-  
striellen Arbeitgeberverbände e. V.

der Vorstand

*Herrn J. J. J.*

117

32462

Industriegewerkschaft Metall  
für die Bundesrepublik  
Deutschland

der Vorstand:

*Otto B.*  
Vorstand

# MITTEILUNGEN

## DER INDUSTRIEGEWERKSCHAFT METALL FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

### VORSTAND

Nr. 4

Frankfurt a. M., 14. Juni 1956

## Das Arbeitszeitabkommen in der Metallindustrie

Zwischen den Verhandlungskommissionen  
des

A 3

Gesamtverbandes der metallindustriellen Arbeitgeberverbände e. V.,  
einerseits,

für die nachstehenden Arbeitgeberverbände:

- a) Verband metallindustrieller Arbeitgeberverbände Nordrhein - Westfalens e. V., Düsseldorf,
- b) Verband Württ.-Badischer Metallindustrieller e. V., Stuttgart,
- c) Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt,
- d) Verband der Metallindustriellen Niedersachsens, Hannover,
- e) Verband der Metallindustriellen in Hamburg u. Umgebung, Hamburg,
- f) Verband der Eisen- und Metallindustrie in Schleswig-Holstein, Lübeck,
- g) Verband der Metallindustrie in den Kammerbezirken Kiel und Flensburg e. V., Kiel,
- h) Arbeitgeberverband der Badischen Eisen- und Metallindustrie, Freiburg,
- j) Gruppe Württemberg-Hohenzollern
  - 1. Verband der Metallindustrie von Südwürtt.-Hohenzollern e. V., Reutlingen,
  - 2. Verband der Schwarzwälder Uhrenindustrie, Schwenningen a. N.,
  - 3. Sozialrechtlicher Landesverband der südwürttembergischen Elektroindustrie, Tübingen,
  - 4. Fachvereinigung Waagenbau des Landes Württemberg-Hohenzollern, Ebingen (Württ.),
- k) Verband der pfälzischen Eisen- und Metallindustrie, Neustadt,
- l) Vereinigung der Eisen- und Metallindustrie, Rheinland-Rheinessen, Koblenz,
- m) Arbeitgeberverband der Berliner Metallindustrie, Berlin,
- n) Arbeitgeberverband der Metallindustrie im Unterwesergebiet Bremen, Bremen,
- o) Verband der Metallindustriellen im Bezirk Osnabrück, Osnabrück,

und der

Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland,  
andererseits,

wurde nach weiteren Verhandlungen am 11., 12. und 13. Juni 1956 in Bremen Einverständnis über das nachstehende Abkommen erzielt:

1. Die in den Tarifverträgen zwischen den Arbeitgeberverbänden der Metallindustrie und der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit von 48 Stunden je Woche wird unter Weitergeltung der entsprechenden Bestimmungen der Manteltarifverträge auf 45 Stunden herabgesetzt.

2. Die bisherigen Tariflöhne bzw. Ecklöhne werden unter Weitergeltung der Lohn tariffverträge um 8 Prozent erhöht.
3. Die zwischen den Tarifparteien dieses Abkommens bestehenden Anstellentarifverträge sind sinngemäß zu ändern.
4. Die über die regelmäßige wöchentliche oder tägliche Arbeitszeit gemäß Ziffer 1 dieses Abkommens hinaus geleisteten Arbeitsstunden werden nach Maßgabe der Regelungen in den Tarifverträgen mit den dort vereinbarten Mehrarbeitszeitzuschlägen vergütet.
5. Hat sich der amtliche Lebenshaltungskostenindex gegenüber dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens um mehr als 3,5 Punkte (bezogen auf 1950) erhöht, so verpflichten sich der Gesamtverband der metallindustriellen Arbeitgeberverbände e. V. und die Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland Verhandlungen mit dem Ziel einer Erhöhung der Löhne und Gehälter aufzunehmen.
6. Die in den Lohn- und Gehaltsabkommen enthaltenen Bestimmungen über die tatsächlichen Auswirkungen von tariflichen Lohn- und Gehaltserhöhungen finden entsprechende Anwendung.
7. Dieses Abkommen tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft und kann mit einmonatiger Kündigungsfrist, erstmalig zum 31. Dezember 1957, gekündigt werden.

In dem Tarifgebiet Berlin tritt das Abkommen am 1. Januar 1957 in Kraft.

In dem Tarifgebiet Nordrhein-Westfalen werden die Tariflöhne ab 1. Juli 1956 um 4 Prozent und ab 1. Oktober 1956 um weitere 4 Prozent, also ab 1. Oktober 1956 um die in Ziffer 2 genannten 8 Prozent insgesamt erhöht.

8. Die beiderseitigen Verhandlungskommissionen werden dieses Abkommen ihren zuständigen Gremien zur Annahme empfehlen.  
Die Vertragsparteien werden sich bis zum 23. Juni 1956 gegenseitig mitteilen, ob sie das Abkommen annehmen.
9. Die Parteien dieses Abkommens werden die endgültige tarifrechtliche Formulierung nach Ablauf der Erklärungsfrist vornehmen.

Bremen, den 13. Juni 1956

**Gesamtverband  
der metallindustriellen Arbeitgeber-  
verbände e. V.**

Der Vorsitzende:  
gez.: Hans Bilstein

**Industriegewerkschaft Metall  
für die Bundesrepublik Deutschland**

Der Vorstand:  
gez.: Otto Brenner,  
Vorsitzender

In einer gemeinsamen Presseverlautbarung der Industriegewerkschaft Metall und des Gesamtverbandes metallindustrieller Arbeitgeberverbände über das Ergebnis der Arbeitszeitverhandlungen wird das zustandegekommene Abkommen kurz zusammengefaßt.

Im Schlußabsatz der Verlautbarung wird gesagt:

„Dieses Abkommen dient dem Schutz und der Erhaltung der menschlichen Arbeitskraft und stellt einen bedeutenden Abschnitt in der sozialpolitischen Entwicklung dar.

Beide Parteien sind sich darüber einig, daß eine hohe Produktion eine der Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Fortschritt und einen hohen Lebensstandard ist.“